

Stadt Vetschau/Spreewald

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr: AZ: Datum: Amt: Verfasser:	BV-StVV-082-20 3.1-ba 16.01.2020 Fachbereich Ordnung und Soziales P. Bartel				
Beratungsfolge 27.02.2020 Hauptausschuss 19.03.2020 Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald			Anw.	Dafür	Dag.	Enth.
Betreff Zweite Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Vetschau/Spreewald						

Beschluss:

Zweite Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Vetschau/Spreewald

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27. November 2006 (GVBl. I/06 [Nr. 15] S. 158) in der derzeit gültigen Fassung erlässt der Bürgermeister der Stadt Vetschau/Spreewald als örtliche Ordnungsbehörde auf Grund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 19.03.2020 folgende zweite Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung:

§ 1

Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen

Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes dürfen die Verkaufsstellen in der Stadt Vetschau/Spreewald aus Anlass von besonderen Ereignissen an folgenden Sonntagen- und Feiertagen von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr geöffnet sein:

- 1. an einem Sonntag im April aus Anlass des Frühlingsfestes*
- 2. an einem Sonntag im September aus Anlass des Stadtfestes*
- 3. am ersten Adventssonntag aus Anlass des Weihnachtsmarktes*

§ 3

Arbeitnehmerschutz

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern sind die Vorschriften des § 10 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG), das Arbeitszeitgesetz, das Mutterschutzgesetz, das Jugendarbeitsschutzgesetz sowie tarifliche Regelungen in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrigkeiten richten sich nach § 12 BbgLÖG

(2) Die für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständige Behörde ergibt sich aus der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes (Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung-ASZV) in der jeweils geltenden Fassung

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Vetschau/Spreewald,.....

Bengt Kanzler
Bürgermeister

Beschlussbegründung:

Im Gesetz zur Neuordnung der Ladenöffnungszeiten im Land Brandenburg (Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz – BbgLÖG) vom 27.11.2006 in der jeweils aktuellen Fassung wurde im § 5 den örtlichen Ordnungsbehörden die Möglichkeit eingeräumt, mittels ordnungsbehördlicher Verordnung festzusetzen, dass Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an Sonn- und Feiertagen geöffnet werden dürfen.

Die Sonntage dürfen nicht für den Karfreitag, die Oster- und Pfingstsonntage, den Volkstrauertag, den Totensonntag und für die Feiertage im Dezember zugelassen werden.

Die hier relevante ordnungsbehördliche Verordnung gibt den Gewerbetreibenden die Möglichkeit, die Öffnung der Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen, wie im Gesetz vorgesehen, an von der Stadt definierten Tagen zu realisieren.

Die Möglichkeit der Öffnung der Verkaufsstellen gilt an diesen Tagen für die gesamte Stadt Vetschau/Spreewald.

Die Verwaltungsvorschrift vom 16. Mai 2018 zur Durchführung des § 5 Absatz 1 bis 3 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (VV BbgLÖG) hat zum Ziel, den verfassungsrechtlich verankerten Sonn- und Feiertagsschutz umzusetzen, die örtlichen Ordnungsbehörden über die Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 bis Absatz 3 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) zu unterrichten und den Gemeinden insgesamt die Handhabung der Regelung zu erleichtern und zur Rechtsicherheit beizutragen.

Aufgrund der Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift sowie unter Beachtung der in der Stadt eingetretenen zeitlichen Veränderungen war es geboten, die Ordnungsbehördliche Verordnung zum zweiten Mal einer Änderung zu unterziehen.

Änderungen im Vergleich:

Alt	Neu
-----	-----

<p>§ 1 Verkaufssonntage</p>	<p>§ 1 Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen</p>
<p>1. Aus Anlass des Frühlingsfestes (3. Sonntag im April) 2. zum Stadtfest (letztes Juliwochenende oder erstes Augustwochenende) 3. Start in den Herbst (2. Sonntag im September) 4. am 1. Adventssonntag (Weihnachtsmarkt) 5. am 3. Adventssonntag (Adventsfest).</p>	<p>1. an einem Sonntag im April aus Anlass des Frühlingsfestes 2. an einem Sonntag im September aus Anlass des Stadtfestes 3. am ersten Adventssonntag aus Anlass des Weihnachtsmarktes</p>
<p>§ 3 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Ordnungswidrigkeiten richten sich nach § 12 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes.</p>	<p>§ 3 Arbeitnehmerschutz</p> <p>Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern sind die Vorschriften des § 10 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG), das Arbeitszeitgesetz, das Mutterschutzgesetz, das Jugendarbeitsschutzgesetz sowie tarifliche Regelungen in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.</p>
<p>Ordnungswidrigkeiten (alt) siehe oben §3.</p>	<p>§ 4 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrigkeiten richten sich nach § 12 BbgLÖG</p> <p>(2) Die für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständige Behörde ergibt sich aus der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes (Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung-ASZV) in der jeweils geltenden Fassung</p>

Mitarbeiter	Sachbearbeiter	Fachbereichsleiter	Bürgermeister
-------------	----------------	--------------------	---------------